

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1803

16 (20.10.1803) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provincial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 16. Donnerstags den 20. October 1803.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Decretum Generale an sämtliche Ober- und Aemter, auch Stadt und Amtschreibereyen.
dd. Karlsruhe den 28. Sept. 1803. H. R. Nro. 8680. I. C.

Aus mehreren dahier vorgekommenen Stadt- und Amtschreiberey-Geschäften hat man zu ersehen gehabt, daß von den Theilungs-Kommissarien und Scribenten die vorliegende Verordnung, nach welcher die Richtigkeit der zu einem Geschäft gebrauchten Zeit, und daß des Tags 8 Stunden mit fleißigem Arbeiten zugebracht worden, von den Vorgesetzten und Interessenten bescheiniget werden soll, nicht beobachtet werde; diese Landesherrliche Verordnung wird daher hierdurch mit dem Anhang zur genauen Nachachtung eingeschärft, daß künftig dergleichen nicht attestirten Ansätzen kein Glauben werde beygemessen werden, und der Verfertiger sich jede Moderation, wobey das Geschäft lediglich nach den vorliegenden Akten beurtheilt und ermessen werden würde, gefallen lassen müsse, auch weitere Strafe wegen solcher Unordnung vorbehalten bleibe. Nicht weniger hat man zu bemerken gehabt, daß zur Angebühr Rittlohn angerechnet worden, wovon die Scribenten hierdurch ernstlich und bey Strafe abgemahnet werden. Datum Karlsruhe quo supra.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Karlsruhe. [Neuer Viehmarkt zu Friedrichsthal.] Der Gemeinde Friedrichsthal ist die gnädigste Erlaubniß ertheilt worden, ihre schon bestehende zwey Krämermärkte auch zugleich auf Viehmärkte ausdehnen zu dürfen, und ind zu der letztern schnellern Emporbringung zugleich die ewöhnlichen Vergünstigungen in Ansehung der zährigen Freyheit vom Land- und Pfundzoll, Weggeld und Judenscheit verwilligt worden; welches andurch mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß der erste Markt bis Dienstag den 11. October d. J. abgehalten werden wird. Verordnet Karlsruhe bey Oberamt den 27. September 1803.
Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Wer etwas

an die in Vermögensuntersuchung gerathene Straußwirth Johann Heinrich Schnäbelischen Eheleute von Rippurr zu fordern hat, soll Donnerstags den 10. November Nachmittags 2 Uhr dem Oberamtlichen Commissario in dem Kronenwirths Hause zu Rippurr bey Strafe des Ausschlusses von der Schuldmasse bey der vorgehenden Schuldenliquidation eingeben, und seinen Beweis mitbringen. Verordnet bey Oberamt Karlsruhe den 1. Oct. 1803.

Karlsruhe. [Auswanderer.] Wer an die außer Landes ziehende Georg Michael Schneiderische Eheleute von Hochstetten etwas zu fordern hat, hat solches bis Montag den 24. dies, zu Hochstetten auf dem Rathhaus bey der Schuldenliquidation bey Verlust der Forderung anzugeben. Verordnet Karlsruhe bey Oberamt den 12. October 1803.

Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Wer an die Verlassenschaft des verstorbenen Karl Wilhelm Dolde zu Kippur etwas rechtmäßiges zu fordern hat, hat solches Donnerstag den 10. November Nachmittags 2 Uhr bey der angeordneten Schuldenliquidation dem diesseitigen Commissario unter seines Beweises Mitbringung in der Krone allda bey Strafe des Ausschlusses einzugeben. Verordnet beym Oberamt Karlsruhe den 1. Oct. 1803.

Durlach. [Landes-Verweisung des Adams Müller.] Der bösslich ausgegetrene Unterthan Adam Müller von Grödingen, der sich der erlassenen Edictal-Citation ohn-geachtet, nicht dahier wieder eingefunden hat, wird nunmehr wirklich des Landes verwiesen, und ist dessen Vermögen bereits konfisziert worden. Signatum Durlach bey Oberamt den 4. October 1803.

Durlach. [Neues Unterpfandsbuch für Grödingen.] Da es erforderlich ist, daß in dem Amtsort Grödingen ein neues Unterpfandsbuch gemacht werde; so werden sowohl die kurfürstl. Verrechnungen, Via Corpora, Zünfte und Pflegschaften, als überhaupt alle andere, welche an die dasige Inwohnerschaft Capitalien auf gerichtliche Hypotheken haben, andurch öffentlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten von ihren in Händen habenden Obligationen beglaubte Abschriften an kurfürstliche Stadt- und Amtschreiber dahier postfrey um so gewisser einzuschicken, und zur Legitimation der Einsendung Bescheinigung zu erwarten, als im Unterbleibungsfall ein jeder sich selbst den daraus folgenden Nachtheil zuzuschreiben hätte, wann etwa die Unterpfänder veräußert, oder einem andern verhypothecirt würden. Verordnet bey kurfürstlichem Oberamt Durlach den 12. Sept. 1803.

Durlach. [Vorladung.] Der bösslich ausgegetrene Unterthan Johann Nagel von Blankenloch wird auf ergangenen kurfürstl. Regierungs-Befehl andurch edictaliter vorgeladen, sich binnen 9 Monaten um so gewisser dahier zu stellen, als er ansonsten der kurfürstl. Landen verwiesen und sein Vermögen konfisziert werden wird. Verordnet Durlach bey Oberamt den 30. August 1803.

Durlach. [Aufforderung an alle Orts Obergkeiten den Beck Martin Gauer betreffend.] Vor einiger Zeit ist der in verwirrten Gemüthsständen sich befindende und verheurathete Beck Martin Gauer von Staffort 25jährigen Alters, 5' 4" groß, rothbraunen Angesichts schwarzbraunen Augen und gelbbrauner Haare, der bey seiner Entweichung einen zedigt schwarzen Huth, rothseidenes Halstuch, ein hellblaues Camisol, braunzäunes Brusttuch, gelbhirschlederne Charretier Hosen, blau-

gestreifte Strümpfe, und Schuh mit Schnallen getragen hat, heimlich entwichen, und man hat bisher nichts von seinem Aufenthalt erfahren können. Alle Obergkeiten werden nun ersucht, wenn sich Gauer hie oder da aufhalten sollte, denselben gegen Erstattung aller aufgelaufenen Kosten hierher gefälligst auszuliefern. Signatum Durlach bey Oberamt den 7. September 1803.

Durlach. [Schuldenliquidation.] Hierdurch wird öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche an den in Vermögens-Untersuchung gerathenen jung Wilhelm Hecht, Bürger in Staffort und dormaligen Beständer auf dem Hofguth Schenkenbronn bey Heidelberg, eine Forderung zu machen hätten, solche bey deren Verlust den 24. künftigen Monats October auf dem Rathhaus zu Staffort mit erforderlichen Beweisen liquidiren, und über Nachlaß oder Vorgriff sich erklären sollen. Verordnet bey kurfürstlich badischem Oberamt Durlach den 22. Sept. 1803.

Pforzheim. [Schuldenliquidation.] Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Weber Jakob Bohnenberger zu Weissenstein werden anmit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprachen an die Bohnenbergerische Vermögensmasse bey der auf Donnerstag den 8. Nov. d. J. anberaumten Schuldenliquidation unter Mitbringung der nöthigen Beweisurkunden anzugeben und zu liquidiren, widrigenfalls dieselbe von der Masse ausgeschlossen und nachher nicht mehr werden gehört werden. Verordnet Pforzheim den 16. September 1803.

Kurfürstliches Oberamt.

Pforzheim. [Landes-Verweisung des Schaafknechts H. Scharrin.] Hiernach beschriebener Mensch ist wegen Verwundung des Corporals Schwarz zu Karlsruhe in dem hiesigen Zuchthause gefessen, heute daraus entlassen und von kurfürstlichem Hofgericht der diesseitig kurfürstlichen Landen verwiesen worden. Derselbe heißt Heinrich Scharrin, ein Schaafknecht, von Rittershofen im Elsaß gebürtig, 32 jährigen Alters, 5 Fuß 4 Zoll groß, blassen Angesichts, mit schwarzlichtem Bart, blauen Augen, gerader Nase, aufgeworfenen Mund, runder Kinn, hoher Stirne, trägt einen dunkelblauen Rock mit gesponnenen Knöpfen von nehmlicher Farbe, weiße schaaferne Hosen, Stiefel und ein gestreiftes seidenes Halstuch. Pforzheim den 14. October 1803.

Kurfürstliches Oberamt.

Pforzheim. [Eblliche That.] Das Zimmerman Wilhelm Weggersche Kind von Riefen, 6 jährigen Alters, fiel an dem letzten Johannistag von der Brück

in den dortigen Mühlkanal, welcher wegen eingefallenen Regengüssen zu einer Tiefe von 5 Schuh angewachsen und sehr reißend war. Auf das Geschrey einiger dort gestandenen Weibsleute eilte der betagte alt Schultheiß Wilhelm von Niefern herbei, sprang in das reißende Wasser, und rettete das Kind, nachdem solches das Wasser eine beträchtliche Strecke fortgerissen hatte. Für den alten Schultheiß Wilhelm war zwar, da er ein großer Mann ist, keine Lebensgefahr verbunden, allein diese edle Handlung von einem so alten Mann, verdient öffentlich bekannt zu werden. Pforzheim den 14. October 1803.

Kurfürstliches Oberamt.

Ettlingen. [Neue Viehmärkte.] Hiesiger Stadt Ettlingen ist unter Bewilligung einer zehnjährigen Accis- und Juden-Gelds-Kreyheit die gnädigste Erlaubniß ertheilt worden, an ihren 4 bereits bestehenden Jahrmärkten auch zugleich Viehmärkte halten zu dürfen; welches andurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß auf den höchsten Verkauf eines Paar Ochsen 10 fl., eines Pferdes 5 fl. 30 kr. und einer Kuh 3 fl. als Prämium gesetzt seyen, und der erste dieser Viehmärkte am 14. November dies. J., als dem Tag vor dem gewöhnlichen Jahrmarkt werde abgehalten werden. Ettlingen den 29. Septemb. 1803.

Kurfürstl. Oberamt.

Kastadt. [Liquidation.] Da die Dekonomie-Rath Anton Rindeschwenderische Erbschaft zu Gaggenau den Wunsch geäußert hat, daß zu Sicherstellung ihrer elterlichen Verlassenschaft eine Liquidation des Status passivus vorgenommen, zu dem Ende diejenigen öffentlich vorgeladen werden mögten, welche an ihren verstorbenen Vater eine rechtmäßige Forderung zu machen haben; als werden alle und jede, welche mit Grund und Beweis einer Forderung an die Rindeschwenderische Verlassenschaft aufzutreten im Stande sind, dergestalt anmit vorgeladen, daß dieselbe sich a dato an, in Zeit 3 Monaten mit ihrer Forderung bey dem hiesigen Oberamt um so gewisser melden und solche liquidiren sollen, als nach Verlauf dieses Termins keiner weiter gehört, sondern lediglich wird abgewiesen werden. Kastadt den 11. October 1803.

Kurfürstl. badisches Oberamt.

Kastadt. [Testamentarische Verfügung.] Die am 26. Sept. dieses Jahrs dahier verstorbene Frau Marie Anne, des schon längst abgestorbenen fürstlich badischen Hrn. Hofkammeraths Widermanns hinterlassene Wittib, geböhr-

ne Siegel, hat bey ihrem Leben eine letzte Willensverordnung errichtet, womittels sie nach verschafften einigen Legaten die hiesigen Haus-Armen und das Spital zu ihren Erben eingesetzt.

Da nun die Intestat-Erben der Seeligen zur Zeit unbekannt sind, so wird dieses hiermit ein für allemal öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche sich als Intestat-Erben legitimiren können, und die Disposition einsehen wollen, sich a dato in Zeit von 6 Wochen bey dahiesig kurfürstlichem Oberamt um so gewisser melden sollen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist die Disposition, wie sie da liegt, vollzogen werden wird. Kastadt bey Oberamt den 4. October 1803.

Eberstein. [Vorladung.] Der ledige Bürger-Sohn Joseph Kräuter von Hörden ist als Sattler-Gesell schon vor 19 Jahren in die Fremde gegangen, und hat seither nichts von sich hören lassen. Er wird daher an-durch vorgeladen, in Zeit von 9 Monaten zu erscheinen, widrigenfalls daß ihm durch den Tod seines Vaters angefallene, von seiner Mutter demnächst vertheilt werdende Vermögen, seinen Geschwistern gegen Rantion zum Genuß verabfolgt werden wird. Verordnet bey Oberamt Bernsbach den 4. October 1803.

Uberg. [Schuldenliquidation.] Zur Schuldenliquidation des in Sant gerathenen Amand Eisen Burgers und Neemanns zu Kappel ist Dienstags der 25. d. M. anberaumt; wer etwas an denselben zu fordern hat, soll auf befragten Tag unter Mitbringung seiner Beweisurkunden in hiesig kurfürstlicher Amtschreiberey um so gewisser erscheinen, widrigenfalls er nach Verfluß dieses Termins nicht mehr gehört werden wird. Verordnet Bühl bey Oberamt den 3. October 1803.

Uberg. [Schuldenliquidation.] Zur Schuldenliquidation der in Untersuchung gerathenen Christian Geisermann gemessenen Burgers zu Neufas hinterbliebenen Wittib und Erben ist Dienstag den 8. künftigen Monats anberaumt, wer etwas an dieselben zu fordern hat, soll solches auf befragten Tag unter Mitbringung seiner Beweisurkunden in hiesiger kurfürstlicher Amtschreiberey um so gewisser erscheinen, widrigenfalls er nach Verfluß dieses Termins nicht mehr gehört werden wird. Verordnet bey Oberamt Bühl den 3. October 1803.

Uberg. [Schuldenliquidation.] Zur Schuldenliquidation des schon längst für mundtobt erklärten Christian Hüll, Burgers und Neemanns zu Kappel, ist Dienstag der 15. künftigen Monats November anberaumt; wer etwas an denselben zu fordern hat, soll auf besagten Tag

unter Mitbringung seiner Beweisurkunden in hiesig kurfürstlicher Amtschreiberey um so gewisser erscheinen, widrigenfalls er nach Verfluß dieses Termins nicht mehr gehört werden wird. Verordnet Bühl bey Oberamt den 11. Oct. 1803.

Uberg. [Vorladung.] Die etwaigen eheliche Leibeserben des von hier gebürtigen vor mehreren Jahren in französischen Kriegsdiensten als Offizier verstorbenen Anton Kleiber werden andurch öffentlich vorgeladen, sich von heute an binnen 9 Monaten bey hiesigem Oberamt zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist über das hier rückgelassene in 168 fl. bestehende Vermögen des verstorbenen Anton Kleiber anderweit verfügt werden wird. Verordnet Bühl den 15. October 1803.

Kurfürstl. badisches Oberamt Uberg.

Bischofsheim. [Schuldenliquidation.] Bey erkanntem Concurs-Prozeß gegen Andreas Paulus zu Freyheit werden alle diejenigen, welche rechtmäßige Forderungen an denselben zu machen haben, auf den 18. October Morgens 8 Uhr hierher vorgeladen, um entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte unter Production ihrer Beweismittel, ihre Forderungen zu liquidiren, ansonsten sie von dieser Masse ausgeschlossen werden. Decretum Bischofsheim den 28. Septembris 1803.

Kurfürstl. badisches Oberamt.

Emmendingen. [Schuldenliquidation.] Zu der Schuldenliquidation des Matthias Arnold, Schneiders in Mündingen sollen alle diejenigen, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Dienstags den 18. October Vormittags bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen in kurfürstlicher Stadtschreiberey Emmendingen sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg den 1. October 1803.

Emmendingen. [Schuldenliquidation.] Zu der Schuldenliquidation des Krämers Christian Kromers zu Nimbürg sollen alle diejenigen, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Donnerstags den 3. Nov. d. J. Vormittags bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen bey der Commission zu Nimbürg sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg den 8. Oct. 1803.

Badenweiler. [Vorladung.] Jakob Kaltenbach von Haslach, welcher während seiner Dienstzeit zu Seesfelden wegen Verwundung des Hanns Jürg Scheiters aus Schlessen dahier in Untersuchung gekommen ist, sich aber noch vor Ausgang derselben, des abgelegten Handguckabbs, sich nicht zu entfernen, ungeachtet weggeben, ohne daß man von seinem gegenwärtigen Aufenthalt bisher etwas erfahren hat, wird hiermit auf Befehl kurfürstl. Hofgerichts edictaliter vorgeladen, sich a dato binnen 3 Monaten um so gewisser dahier zu stellen und wegen seines Vergehens zu verantworten, als er widrigenfalls seines Vermögens entsezt, der kurfürstl. badischen Lande verwiesen und sein Name an den Galgen geschlagen werden wird. Verordnet Mühlheim den 3. October 1803.

Kurfürstl. Oberamt.

Röteln. [Mundtod-Erklärung.] Mit dem für mundtodt erklärten Alt Johannes Schneider, Bürger und Schneider in Grefgen, Tegernauer Vogtey, soll ohne Vorwissen und Genehmigung seines geordneten Pflegers, Friedlin Roglers, des Bürgers zu gedächtem Grefgen, Niemand einen Handel abschließen noch ihm etwas auf Borg geben, wassen ein solcher Handel für ungültig erklärt, und der Uebertreter noch zur Strafe gezogen werden wird. Verordnet bey Oberamt zu Lbrach den 21. Sept. 1803.

Röteln. [Vorladung.] Der von der Anne Barbara Efigin von OberEggenen angegebene Schwängerer Dieglerknecht Johann Jakob Schweinlin von da wird andurch unter dem Präjudiz vorgeladen, daß, wenn er sich binnen 3 Monaten vor hiesigem Oberamt nicht stellt, gegen ihn in Contumaciam das Rechtliche werde erkannt werden. Verordnet bey Oberamt Lbrach den 7. October 1803.

Röteln. [Mundtod-Erklärung.] Mit dem für mundtodt erklärten Mathias Würger, Bürger und Wittwer in Neuentweg, solle ohne Vorwissen und Genehmigung des ihme geordneten Pflegers Christian Leiffingers allda, Niemand einen Handel abschließen, noch ihm etwas auf Borgs geben, wassen ein solcher Handel für ungültig erklärt, und der Uebertreter noch zur Strafe gezogen werden wird. Verordnet bey Oberamt zu Lbrach den 2. October 1803.

(Hierbey eine Beilage.)